
o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

02.11.2018

Nr.

19

Inhaltsangabe

- 69/2018 Öffentliche Bekanntmachung**
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018 zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 17.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 anlässlich des Martinmarktes
- 70/2018 Öffentliche Bekanntmachung**
Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 zum Martinsmarkt im Bereich der Fußgängerzone
- 71/2018 Öffentliche Bekanntmachung**
Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 zum Martinsmarkt auf der Kölner Straße
- 72/2018 Öffentliche Bekanntmachung**
Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 zum Martinsmarkt im Gewerbegebiet Europaallee
- 73/2018 Öffentliche Bekanntmachung**
Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 zum Martinsmarkt im Gewerbezentrum Dürener Straße

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

- 74/2018 Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
- 75/2018 Öffentliche Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans -frühzeitige Öffentlichkeits-
beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB-
- 76/2018 Öffentliche Bekanntmachung**
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.
1 Baugesetzbuch zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Regenerative Energien"
- 77/2018 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf**
Flurbereinigung Frechen III – Az.: 33-16 02 2
a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse
b) Einladung zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de.

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018
zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom
17.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018
anlässlich des Martinsmarktes**

Aufgrund des §§ 3 Absätze 1, 27 Absatz 4 und 29 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. 1980 S.258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW. S.90), folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Die Ordnungsbehördlichen Verordnungen vom 17.10.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes werden aufgehoben.

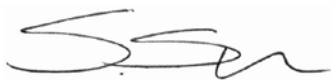
§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 02.11.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde



Susanne Stupp



Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 zum Martinsmarkt im Bereich der Fußgängerzone

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ergänzende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 04.11.2018 dürfen zusätzlich alle nicht von der „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.04.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018“ erfassten Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 02.11.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



**Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018
zum Martinsmarkt auf der Kölner Straße**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 04.11.2018 dürfen zusätzlich alle Verkaufsstellen auf der Kölner Straße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 02.11.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 zum Martinsmarkt im Gewerbegebiet Europaallee

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz Satz 2 GO NRW gemäß für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ergänzende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 04.11.2018 dürfen zusätzlich alle Verkaufsstellen im „Gewerbegebiet Europaallee“ (begrenzt durch Kölner Straße, Bonnstraße und A4) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 02.11.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.11.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 zum Martinsmarkt im Gewerbezentrum Dürener Straße

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde im Wege einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 04.11.2018 dürfen zusätzlich alle Verkaufsstellen im „Gewerbezentrum Dürener Straße“ (östlich der Dürener Straße mit den Zufahrten Dürener Straße und zusätzlichen Zugängen Mühlenbach) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 02.11.2018

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Frechen zum 31. Dezember 2016 wurde gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frechen durchgeführt. Dieses hat zum Abschluss der Prüfung am 17.04.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfbericht vom 17.04.2018 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in seiner Sitzung am 10.07.2018 eingehend beraten, ihn als eigenen Prüfbericht übernommen und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 10.07.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Frechen zum 31.12.2016 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW (mit einer Bilanzsumme von 446.679.621,16 € und einem Jahresfehlbetrag von -15.102.888,37 €) fest.
2. Der Rat beschließt, zur Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von -15.102.888,37 € die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Der Betrag der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2017 verringert sich damit von 16.302.682,64 € auf 1.199.794,27 €.
3. Der Rat erteilt der amtierenden Bürgermeisterin Stupp gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2016, unter Einbeziehung seines Beschlusses vom 12.12.2017 zum Prüfbericht des Prüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2016, die Entlastung.

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2016 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, zu den allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet einsehbar.

Frechen, den 25.10.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans -frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB-

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Einleitung des Neuaufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar. Er gilt somit für das gesamte Stadtgebiet

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplans für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt.

Der Vorentwurf, der Umweltbericht sowie Übersichtskarten und Flächenberechnungen zur Neuausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen können während der Offenlage eingesehen werden.

Die Auslegung des Vorentwurfs erfolgt in der Zeit vom

12.11.2018 bis einschließlich 14.01.2019

während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

*Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen*

Auskünfte zum Vorentwurf erteilen Herr Kemmerling und Herr Müller in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309a und 309, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-1261 oder 02234/501-1361 während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/neuaufstellung-flaechennutzungsplan.php> eingesehen werden.

Auf der Internetseite besteht auch die Möglichkeit, Anregungen und Stellungnahmen über ein Onlineformular abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder

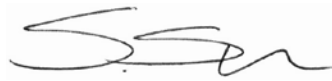
nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fach-

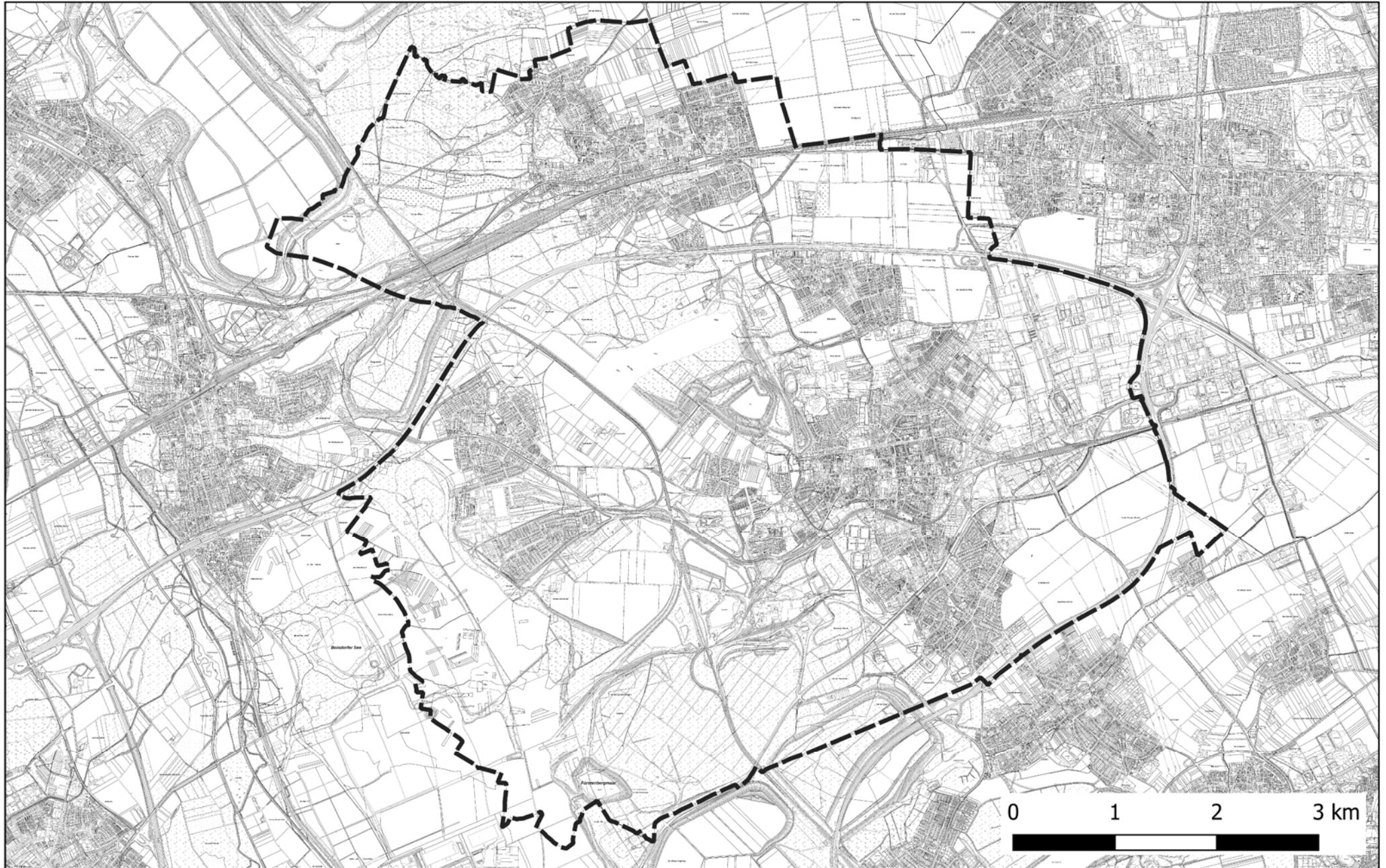
ausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 26.10.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'SS', is written over a light gray rectangular background.

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Geltungsbereich Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Frechen



Stadt Frechen, zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, 23.10.2018 (Maßstab: 1:50.000)

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch zum sachli- chen Teilflächennutzungsplan „Rege- nerative Energien“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Regenerative Energien“ und am 25.09.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst das gesamte Stadtgebiet. Das Planungsziel ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie zur planungsrechtlichen Steuerung der erneuerbaren Energien im Außenbereich. Es ist vorgesehen, die Konzentrationszonen im und am Rand des ehemaligen Tagebaus Frechen (Marienfeld) auszuweisen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Vorentwurf inkl. Umweltbericht können in der Zeit vom

12.11.2018 bis einschl. 14.01.2019
während nachstehender Öffnungszeiten
des Rathauses:

montags bis mittwochs von
07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von
07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie freitags von
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an

Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

Auskünfte zum Vorentwurf erteilt Frau Heldt in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 316, 3. Obergeschoss des Rathauses, Tel.: 02234/501-1392 während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter <https://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/windenergie.php> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlagefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Regenerative Energien“ unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis:

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen

personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, den 02.11.2018

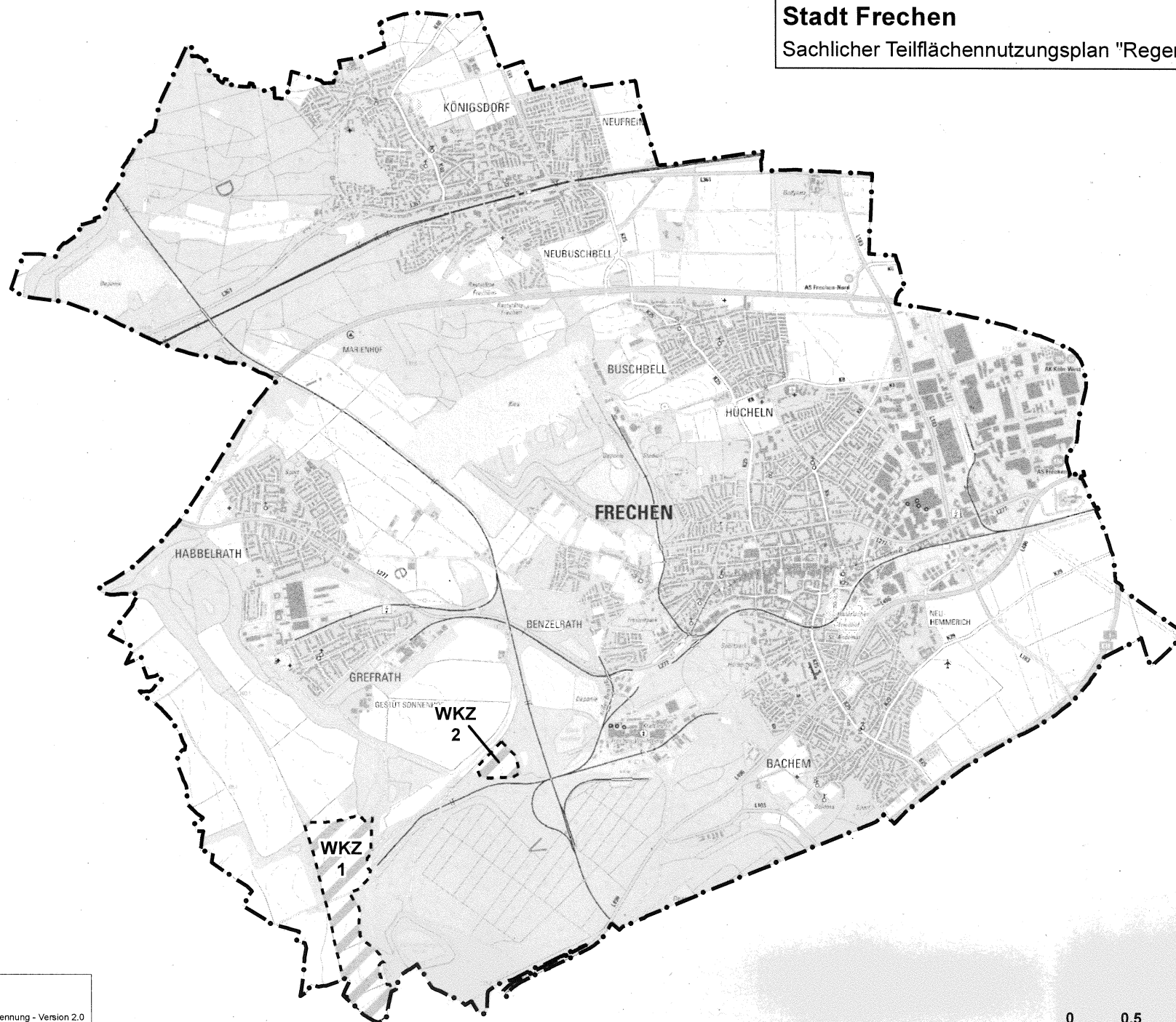
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'SS', on a light grey rectangular background.

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

N

**Stadt Frechen**

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Regenerative Energien"



Aufgestellt am 29.10.2018

Datengrundlage:
VMS NW ABK STERN
Land NRW (2018)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

0 0,5 1 2 km

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Düsseldorf

Mönchengladbach, 16. Oktober 2018

Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Dienstgebäude
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel. 0211/475-9803 oder DW 9804
FAX 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Frechen III
Az.: 33-16 02 2

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

b) Einladung zum Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das mit Beschluss vom 26.04.2002 eingeleitete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Frechen III durchgeführt.

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

In dem Flurbereinigungsverfahren Frechen III liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsgebiet zur Einsichtnahme für die Beteiligten gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) aus.

Stadtverwaltung der Kolpingstadt Kerpen, **Zimmer 236**, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
In der Zeit vom 26.11.2018 bis zum 07.12.2018
Montag – Mittwoch und Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr;
Donnerstag: 13:30 Uhr – 18.30 Uhr

b) Anhörungstermin zu den Wertermittlungsergebnissen

Der Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG wird wie folgt angesetzt:

Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Zimmer 206, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach
Am 11.12.2018 und 12.12.2018 in der Zeit von
08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Während des Anhörungstermins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung zur Verfügung.

Weiterhin können in diesem Termin Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse vorgebracht werden.

Beteiligte die keine Erläuterung benötigen und keine Einwendungen gegen die Wertermittlung vorbringen wollen, können diesem Termin fernbleiben.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bestandskräftig festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches sowohl hinsichtlich der Einlage- als auch Abfindungsgrundstücke bilden. Die Beteiligten sind daher berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen und auch Einwendungen hinsichtlich der Bewertung fremder Grundstücke vorzubringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die/Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de / Planen und Bauen / Bodenordnung und Flächenmanagement.

Im Auftrag



Falk Engelmann